

Kanton Zürich

Teilrevision

Fassung für Mitwirkung, Anhörung und Vorprüfung

BAU-UND ZONENORDNUNG

Synoptische Darstellung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am Namens der Gemeindeversammlung:

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

SUTER VON KÄNEL WILD

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich +41 44 315 13 90, www.skw.ch

1	ZONENORDNUNG	4	5.4 Geschosse	24
	1.1 Zoneneinteilung und Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen	4	5.5 Grenzabstand	2.
	1.2 Zonenplan/Ergänzungspläne	5	5.6 Mehrlängenzuschlag	2
		7	5.7 Bauweise	2
	KERNZONEN	,	5.8 Nutzweise	20
	2.1 Zweck	/	5.9 Arealüberbauungen	2
	2.2 Grundmasse	/	5.10 Sonderbauvorschriften für die W2.7 Im Langacker	29
	2.3 Nutzweise	8	6 INDUSTRIE- UND GEWERBEZONEN	3
	2.4 Grenzabstand	9	6.1 Grundmasse	3
	2.5 Gestaltung 2.6 Abbruch	11	6.2 Grenzabstand	3
			6.3 Nutzweise	3.
3	GARTENSTADT (QEZ)	12	6.4 Gestaltungsplanpflicht	3.
	3.1 Zweck	12	6.5 Sonderbauvorschriften	3
	3.2 Nutzweise	12	7 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN	37
	3.3 Gebietscharakter	12	7.1 Grundmasse	3.
	3.4 Grundmasse	13		
	3.5 Fassadenhöhe	13	8 ERHOLUNGSZONE	38
	3.6 Geschosse	14	8.1 Nutzweise	38
	3.7 Bauweise	14	8.2 Grundmasse	38
	3.8 Dachgestaltung	15	8.3 Grenzabstand	38
	3.9 Fassaden entlang Strassen	15	9 ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN	39
4	ZENTRUMSZONEN	16	9.1 Gesamtnutzfläche	39
	4.1 Grundmasse	16	9.2 Strassenabstand ¹	39
	4.2 Fassadenhöhe	16	9.3 Vorspringende Gebäudeteile	39
	4.3 Grenzabstand	16	9.4 Freilegung von Geschossen	4
	4.4 Geschosse	17	9.5 Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Wohnnutzung	4
	4.5 Bauweise	17	9.6 Abstellplätze für Kinderwagen und Fahrräder und Motorräder	4
	4.6 Nutzweise	17	9.7 Reklameanlagen	4
	4.7 Dachgestaltung	18	9.8 Gemeinschaftsflächen	4
	4.8 Gestaltungsplanpflicht	18	9.9 Abfallentsorgung	4
	4.9 Ergänzungsplan Zentrumszone Z4 Wallisellen Südost	20	9.10 Antennenanlagen	4
5	WOHNZONEN	23	9.11 Dachaufbauten	4
	5.1 Grundmasse	23	9.12 Dachterrassen	4
	5.2 Fassadenlängen entlang Strassen	24	10 WEITERE FESTLEGUNGEN	48
	5.3 Fassadenhöhe	24	10.1 Hochhäuser	48

Bau- und Zonenordnung, Wallisellen

	10.2 Aussichtsschutz	48
	10.3 Begrünung und Siedlungsökologie	49
	10.4 Den Kleinbauten gleichgestellte Nebengebäude	51
	10.5 Baumassentransfer	51
11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	52
	11.1 Inkrafttreten	52
	11.2 Revisionsänderungen	52

Bau- und Zonenordnung, Wallisellen

Links: Gültige BZO vom 9. Juni 2015	Mitte: Beantragte neue BZO	Rechts: Kommentar
	Gegenstand der Teilrevision: rot = Änderungen gegenüber rechtskräftiger BZO - / durchgestrichen = Aufzuhebender Text	

Auftraggeber Stadt Wallisellen

Bearbeitung SUTER • VON KÄNEL • WILD

Michael Camenzind, Laura Wiederkehr

1 ZONENORDNUNG		1 ZONENORDNUNG						
1.1 Zoneneinteilung und Zuordnung lichkeitsstufen	der Ei	1.1 Zoneneinteilung und Zuordnung der Empfind- lichkeitsstufen						
Zone	Abkür- zung	ES (Emp- findlich- keits- stufe	Zone Abkür- ES (Emp- zung findlich- keits- stufe					
Kernzone - Kernzone KI - Kernzone KII	ernzone KI III		Kernzone - Kernzone KI - Kernzone KII - Kernzone KII					
Zentrumszone	Z	III	Quartierhaltungszone GartenstadtQEZIIZentrumszone-Z4III- Zentrumszone Z4Z4III- Zentrumszone Z5Z5III- Zentrumszone Z6Z6III					
Wohnzonen - Wohnzone W1.4 - Wohnzone W1.6 - Wohnzone W1.9 - Wohnzone W2.4 - Wohnzone W2.7 - Wohnzone W3.0 - Wohnzone mit Gewerbeerleichterung 3.5 - Wohnzone mit Gewerbeerleichterung 4.0 - Wohnzonen, in denen mässig störende Betriebe zulässig sind (schraffiert)	W1.4 W1.6 W1.9 W2.4 W2.7 W3.0 WG3.5 WG4.0		Wohnzonen - Wohnzone W1.4 - Wohnzone W1.6 - Wohnzone W1.9 - Wohnzone W2.4 - Wohnzone W2.7 - Wohnzone W3.0 - Wohnzone mit Gewerbeerleichterung 3.5 - Wohnzone mit Gewerbeerleichterung 4.0 - Wohnzone, in denen mässig störende Betriebe zulässig sind (speziell bezeichnet)					

Industria und Cowarhazanan	1	1	Industria und Cowarhazanan	1	_
Industrie- und Gewerbezonen Industrie- und Gewerbezone IG4 - Stark störende Betriebe zulässig - Höchstens mässig störende Betriebe zulässig Industrie- und Gewerbezone IG6 - Stark störende Betriebe zulässig - Höchstens mässig störende Betriebe zulässig Industrie- und Gewerbezone IG8	IG6	IV III IV III	Industrie- und Gewerbezonen Industrie- und Gewerbezone IG4 stark störende Betriebe zulässig höchstens mässig störende Betriebe zulässig Industrie- und Gewerbezone IG6 stark störende Betriebe zulässig höchstens mässig störende Betriebe zulässig Industrie- und Gewerbezone IG8	IG4 IG6	IV III IV III
 Stark störende Betriebe zulässig Höchstens mässig störende Betriebe zulässig Industrie- und Gewerbezone IG15 	IG15	IV III IV	 stark störende Betriebe zulässig höchstens mässig störende Betriebe zulässig Industrie- und Gewerbezone IG15 	IG15	IV III IV
Zone für öffentliche Bauten (ES gemäss Eintrag im Zonenplan)	Oe	II, III, IV	Zone für öffentliche Bauten (ES gemäss Eintrag im Zonenplan)	Oe	II, III, IV
Erholungszone (in der Zone Eb gilt ES II nur für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nach Art. 2 Abs. 6 LSV)	Е	II, III, IV	Erholungszone (in der Zone Eb gilt ES II nur für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nach Art. 2 Abs. 6 LSV)	Е	II, III, IV
Kommunale Freihaltezone	F	-	Kommunale Freihaltezone	F	-
Reservezone	R	-	Reservezone	R	-

1.2 Zonenplan/Ergänzungspläne

1.2.1

Für die Abgrenzung der Zonen und für die Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan Massstab 1:5'000 und der entsprechende Datensatz der amtlichen Vermessung massgebend.

1.2.2

Die Waldabstandslinien sind in Ergänzungsplänen dargestellt und im entsprechenden Datensatz der amtlichen Vermessung festgehalten.

1.2 Zonenplan/Ergänzungspläne

1.2.1 Zonenplan

Für die Abgrenzung der Zonen und für die Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan Massstab 1:5'000 und der entsprechende Datensatz der amtlichen Vermessung massgebend.

1.2.2 Ergänzungspläne

Für die Zentrumszone Wallisellen Südost, die Waldabstandslinien sowie die Baumerhaltung sind die entsprechenden Ergänzungspläne massgebend.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
	1.2.3 ÖREB-Kataster Für den genauen Verlauf der Festlegungen gilt der Datensatz im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).	
1.2.3 Andere Plandarstellungen, insbesondere die der Bauordnung beigefügte Verkleinerung des Zonenplanes, sind nicht rechtsverbindlich.	1.2.4 Nicht verbindliche Pläne Andere Plandarstellungen, insbesondere die der Bauordnung beigefügte Verkleinerung des Zonenplanes, sind nicht rechtsverbindlich.	

Gültige Fassung **Neue Fassung** Kommentar **KERNZONEN** 2 **KERNZONEN** 2 2.1 Zweck 2.1 Zweck 2.1.1 2.1.1 Allgemein Die Kernzonen bezwecken die Erhaltung und sinnvolle Erneue-Die Kernzonen bezwecken die Erhaltung und sinnvolle Erneuerung des Dorfkerns von Rieden. rung des Dorfkerns von Rieden. 2.1.2 Zwei Zonen 2.1.2 Es werden zwei Zonen ausgeschieden: Es werden zwei Zonen ausgeschieden: Kernzone I (Anpassung an das bestehende Dorfbild) Kernzone I (Anpassung an das bestehende Dorfbild) Kernzone II (Erhaltung des bestehenden Dorfbildes) Kernzone II (Erhaltung des bestehenden Dorfbildes) 2.2 Grundmasse 2.2 Grundmasse 2.2.1 2.2.1 **Tabelle** Zone Kernzone (I und II) Kernzone (I und II) Zone Baumassenziffer Baumassenziffer Hauptgebäude (max.) 2.5 Baumassenziffer Hauptgebäude 2.5 **IVHB** (max.) Baumassenziffer Kleinbauten und Besondere Gebäude (max.) 0.3 0.3 *IVHB* Anbauten (max.) Grundabstände Grundabstände Kleiner Grundabstand (min.) 4.5 m Kleiner Grundabstand (min.) 4.5 m Grosser Grundabstand (min.) 12.0 m Grosser Grundabstand (min.) 12.0 m 7.5 m 7.5 m Gebäudehöhe (max.) Fassadenhöhe (max.) **IVHB** 2.2.2 Geschosse 2.2.2 Die Aufteilung der Nutzung, auf Dach-, Unter- und Vollgeschosse, Die Aufteilung der Nutzung, auf Dach-, Unter- und Vollgeschosse, ist innerhalb der zulässigen Gebäude- und Firsthöhe frei. ist innerhalb der zulässigen Fassadenhöhe frei.

2.2.3

In der Kernzone II haben anstelle abgebrochener Bauten neu zu erstellende Bauten bezüglich Gebäudegrundfläche, kubischer Gestaltung und Ausbildung der Fassaden die Gegebenheiten der abgebrochenen Gebäude zu übernehmen. Dabei können Abweichungen zugelassen werden, sofern sie im Interesse des Ortsbildschutzes, der Wohnhygiene oder der Verkehrssicherheit liegen.

2.2.4

Fehlen an Staats- oder Gemeindestrassen Baulinien, können oberirdische Hauptgebäude unter Wahrung der Verkehrssicherheit erlaubt werden, wenn dies im Interesse des Ortsbildschutzes liegt.¹

2.3 Nutzweise

2.3.1

Es sind Wohnungen sowie nicht oder mässig störende Gewerbebetriebe zulässig. Die Gewerbenutzung darf höchstens 1/3 der Gesamtnutzfläche betragen.

2.3.2

In der Kernzone II muss der Wohnflächenanteil des Erdgeschosses mindestens 50 % betragen.

2.3.3

Nutzungsverlagerungen zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen sind innerhalb des gleichen Strassengevierts zulässig.

2.2.3 Ersatz bestehender Bauten in der KII

In der Kernzone II haben anstelle abgebrochener Bauten neu zu erstellende Bauten bezüglich Gebäudegrundfläche, kubischer Gestaltung und Ausbildung der Fassaden die Gegebenheiten der abgebrochenen Gebäude zu übernehmen. Dabei können Abweichungen zugelassen werden, sofern sie im Interesse des Ortsbildschutzes, der Wohnhygiene oder der Verkehrssicherheit liegen.

2.2.4 Strassenabstand

Fehlen an Staats- oder Gemeindestrassen Baulinien, kann das Bauen auf oder das Näherbauen an die Strassen- und Weggrenze gestattet werden, wenn dies im Interesse des Ortsbildschutzes ist und die Verkehrssicherheit sowie die Interessen am öffentlichen Grund gewährleistet sind.¹

2.3 Nutzweise

2.3.1 Wohn- und Gewerbeanteil

Es sind Wohnungen sowie nicht oder mässig störende Gewerbebetriebe zulässig. Die Gewerbenutzung darf höchstens 1/3 der Gesamtnutzfläche betragen.

2.3.2 Erdgeschosse

In der Kernzone II muss der Wohnflächenanteil des Erdgeschosses mindestens 50 % der Gesamtnutzfläche im Erdgeschoss betragen.

2.3.3 Nutzungsverlagerungen

Nutzungsverlagerungen zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen sind innerhalb des gleichen Strassengevierts zulässig.

Sprachliche Anpassung.

Gültige Fassung **Neue Fassung** Kommentar 2.4 Grenzabstand 2.4 Grenzabstand 2.4.1 2.4.1 **Grosser Grundabstand** Der grosse Grundabstand gilt wahlweise für eine Gebäudeseite, Der grosse Grundabstand gilt wahlweise für eine Gebäudeseite, **IVHB** die in den 180°-Sektor von West über Süd bis Ost gerichtet ist. Er die in den 180°-Sektor von West über Süd bis Ost gerichtet ist. Er gilt für alle in diese Richtung orientierten Fassaden und Fassadengilt für alle in diese Richtung orientierten projizierten Fassadenlinien Fassaden und Fassadenteile. Davon ausgenommen sind ein- teile. Davon ausgenommen sind einzelne Gebäudevorsprünge gezelne Gebäudevorsprünge gemäss § 260 Abs. 3 PBG. Der grosse mäss § 260 Abs. 3 PBG. Der grosse Grundabstand ist bei Fassadenlängen über 20.0 m um 1/5 der Mehrlänge, höchstens aber Grundabstand ist bei Fassadenlängen über 20.0 m um 1/5 der um 5.0 m, zu vergrössern.² Mehrlänge, höchstens aber um 5.0 m, zu vergrössern.² 2.4.2 2.4.2 Kleiner Grundabstand Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Fassaden. Er ist bei Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen projizierten Fassa-**IVHB** Fassadenlängen über 12.0 m um 1/5 der Mehrlänge, höchstens denlinien. Er ist bei Fassadenlängen über 12.0 m um 1/5 der aber um 5.0 m, zu vergrössern. Mehrlänge, höchstens aber um 5.0 m, zu vergrössern. 2.4.3 2.4.3 **Definition Grenzabstand** Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand, dem Mehr-Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand, dem Mehrhöhenzuschlag sowie dem Mehrlängenzuschlag zusammen. höhenzuschlag sowie dem Mehrlängenzuschlag zusammen. 2.5 2.5 Gestaltung Gestaltung 2.5.1 Grundsatz Bauten, Anlagen und Umgebung sind gut zu gestalten und gut in Gestalterische Anforderung im Sinne § 238 das bauliche Umfeld zu integrieren. Abs 2 PRG 2.5.1 2.5.2 Dachaufbauten Dachaufbauten in Form von Schleppgauben oder Giebellukarnen Dachaufbauten in Form von Schleppgauben oder Giebellukarnen sind zulässig, sofern ihre Gesamtbreite nicht mehr als 1/4 der besind zulässig, sofern ihre Gesamtbreite nicht mehr als 1/4 der betreffenden Fassadenlänge beträgt. treffenden Fassadenlänge beträgt.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
2.5.2 Einzelne liegende Dachfenster von je bis zu 0.60 m² Lichtfläche sind gestattet.	2.5.3 Dachfenster Einzelne liegende Dachfenster von je bis zu 0.60 m² Lichtfläche sind gestattet.	Redaktionelle Anpassung
2.5.3 Dacheinschnitte sind nicht erlaubt.	2.5.4 Dacheinschnitte Dacheinschnitte sind nicht erlaubt.	
2.5.4 Es sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 25 bis 40 Grad alter Teilung (Traufenwinkel) sowie gut eingegliederte Schleppdächer zulässig. Bei eingeschossigen Anbauten sind Pultdächer zulässig.	2.5.5 Dachform Es sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 25 bis 40 Grad alter Teilung (Traufenwinkel) sowie gut eingegliederte Schleppdächer zulässig. Bei eingeschossigen Anbauten sind Pultdächer zulässig.	Redaktionelle Anpassung
 2.5.5 Für die Kernzone II gelten bei Neubau- und Renovationsarbeiten die nachstehenden Vorschriften: Die Erhaltung der Sprossenteilung von Fenstern kann verlangt werden. Die Gestaltung von Fensterläden und Haustüren hat sich dem Gebäude anzupassen. Dachvorsprünge an Giebeln und Traufen sowie Dachrinnen sollen bezüglich Masse und Ausbildung in traditioneller Weise konstruiert werden. Das Mauerwerk ist in der Regel zu verputzen. Farbgebung und Putzstruktur der Fassaden sind dem Ortsbild anzupassen. Die Dächer sind mit Tonziegeln (Biberschwanz- oder Doppelmuldenfalzziegel) einzudecken. Riegelfassaden sind, wenn immer möglich, zu erhalten. Eine Neunivellierung der Dachtraufen ist untersagt. 	 werden. Die Gestaltung von Fensterläden und Haustüren hat sich dem Gebäude anzupassen. Dachvorsprünge an Giebeln und Traufen sowie Dachrinnen sollen bezüglich Masse und Ausbildung in traditioneller Weise konstruiert werden. Das Mauerwerk ist in der Regel zu verputzen. 	

2.6 Abbruch

Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung (Mauern, Treppen, Einfriedungen, Brunnen usw.) ist nur zulässig, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird oder für die entstehende Bau- und Anlagelücke ein rechtskräftig genehmigtes Projekt vorliegt, dessen Realisierung finanziell und zeitlich befristet gesichert ist.

2.7 Fachkommission

Der Gemeinderat ernennt für die Begutachtung der bewilligungspflichtigen Bauvorhaben sowie planerischer und technischer Massnahmen der Gemeinde in den Bereichen der Kernzonen eine Kommission von drei bis fünf Mitgliedern unter dem Vorsitz des Ressortvorstehers Hochbau und Planung. Die Fachkommission kann die Grundeigentümer beraten.

2.6 Abbruch

Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung (Mauern, Treppen, Einfriedungen, Brunnen usw.) ist nur zulässig, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird oder für die entstehende Bau- und Anlagelücke ein rechtskräftig genehmigtes Projekt vorliegt, dessen Realisierung finanziell und zeitlich befristet gesichert ist.

Gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement der Stadt Wallisellen kann der Stadtrat Fachkommissionen einsetzen. Die Fachkommission wird bei der gestalterischen Beurteilung von Bauvorhaben in den Kernzonen beigezogen.

3 GARTENSTADT (QEZ)

3.1 Zweck

Die Quartiererhaltungszone (QEZ) Gartenstadt bezweckt die Strukturerhaltung und die zeitgemässe Weiterentwicklung der Gartenstadtsiedlungen.

3.2 Nutzweise

Zulässig sind Wohnnutzungen und nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe der ES II.

3.3 Gebietscharakter

Neubauten und bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden haben dem Quartiercharakter zu entsprechen. Wegleitend sind folgende Strukturmerkmale:

- In der Regel auf die Strassenbaulinien ausgerichtete, einfache Gebäudekuben in offener Bauweise, mit einem zwei- bis dreigeschossigen Erscheinungsbild und einem Dachgeschoss;
- allseitig gestaltete Fassaden mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Fensteröffnungen und geschlossenem Fassadenanteil;
- in der Regel mit offenem Zaun zum Strassenraum abgegrenzte bepflanzte Vorgärten;
- gärtnerisch gestaltete Umgebung mit Einzelbäumen und Baumgruppen.

Gültige Fassung	Neue Fassung		Kommentar
	3.4 Grundmasse		
	Baumassenziffer Hauptgebäude (max.)	1.9	
	Baumassenziffer Kleinbauten/Anbauten (max.)	0.3	
	Grosser Grundabstand (min.)	10.0 m	
	Kleiner Grundabstand (min.)	5.0 m	
	Gebäudelänge (max.)	20.0 m	Die Gebäudelänge wird von 30 m auf 20 m reduziert.
	Fassadenhöhe (FH) giebelseitig	8.1 m	Das Mass der Fassadenhöhe entspricht dem heutigen Mass der Gebäudehöhe in der Wohnzone W 1.9
	Grünflächenziffer (min.)	50 %*	
	* Wert gilt für Grundstücke mit einer stücksfläche von mehr als 400 m². Be mindestens die Hälfte der nicht mit G Grundstücksfläche gemäss Grünfläch	i kleineren Grundstücken ist ebäuden überbauten	
	3.5 Fassadenhöhe		
	3.5.1 Zuschlag bei Schrägdächer	n	
	Bei Gebäuden mit einem Schrägdach Fassadenhöhe giebelseitig um das sic 45° ergebende Mass, höchstens aber	h aus der Dachneigung von	

3.5.2 Zuschlag bei fassadenbündigen Geländern

Wird bei Flachdachbauten mit Attikageschoss eine offene oder verglaste Absturzsicherung (Brüstung, Geländer) nicht gemäss § 278 Abs. 2 PBG zurückversetzt, sondern in der Fassadenflucht angeordnet, darf die Fassadenhöhe (generelles Mass) in diesem Bereich um 1.0 m erhöht werden.

Nach neuem PBG müssten auch offene Geländer um 1m von der Fassade zurückversetzt sein, damit sie nicht zur Fassadenhöhe zählen. Daher wird für fassadenbündige Geländer und Glasbrüstungen ein Zuschlag von 1m bei der Fassadenhöhe gewährt.

3.6 Geschosse

Die Aufteilung der Nutzung auf Dach-, Unter- und Vollgeschosse ist innerhalb der zulässigen Fassadenhöhe frei.

3.7 Bauweise

Die geschlossene Bauweise ist bis zur maximalen Gebäudelänge zulässig. Weisen Gebäude, mit Ausnahme von An- und Kleinbauten, einen Gebäudeabstand von weniger als 7.0 m auf, gelten sie als geschlossen erstellt. Bei der Bestimmung der maximalen Gebäudelänge sind sie zusammenzurechnen.

Die Bestimmung stellt eine offene Bauweise auch bei Grundstückszusammenlegungen sicher und schränkt das Näherbaurecht ein.

3.8 Dachgestaltung

Das oberste Geschoss ist als Dachgeschoss mit einem quartiertypischen Schrägdach auszubilden. Bei Hauptgebäuden mit einem Schrägdach mit einer Dachneigung von mindestens 30° darf die Baumassenziffer um 0.1 m³/m² erhöht werden. Flachdächer sind zulässig, wenn sie mit der hohen gestalterischen Siedlungsqualität vereinbar sind.

3.9 Fassaden entlang Strassen

Für die Einordnung von Neubauten in die Quartierstruktur sind Fassaden mit einer Länge von mehr als 15.0 m entlang der Strassen zu gliedern und nach hinten zu staffeln.

Gültige Fassung			Neue	Fassung	Kommentar						
3 ZENTRUMSZONE				4 ZENTRUMSZONEN							
3.1	Grundmasse		4.1	4.1 Grundmasse							
Baum	nassenziffer		Baum	assenziffer	Z4	Z5	Z6				
Haup	tgebäude (max.)	5.0	Baum (max.)	assenziffer Hauptgebäude	4	5	6				
Besor	ndere Gebäude (max.)	0.3		assenziffer auten/Anbauten (max.)	0.3	0.3	0.3				
Grun	dabstände		Grund	labstände	•						
Allseit	tiger Grundabstand (min.)	3.5 m	Allseit	iger Grundabstand (min.)	3.5	3.5	3.5				
Gebä	udelänge (max.)	25.0 m	Gebäu	ıde-/Gesamtlänge (max.)	-	- 25.0 -					
Gebä	udehöhe (max.)	13.5 m	Fassac	Fassadenhöhe (max.) 21.0 13.5							
			Gesan	nthöhe (max.)	21.0	-	25.0	Z5: Erhöhung Fassadenhöhe bei Attikage- schossen gemäss § 280 Abs. 2 PBG			
			Grünf	ächenziffer (min.)	10 %	10 %	10 %				
			vergla § 278 angeo	Fassadenhöhe Dei Flachdachbauten mit Attika ste Absturzsicherung (Brüstur Abs. 2 PBG zurückversetzt, so rdnet, darf die Fassadenhöhe t werden.	Nach neuem PBG müssten auch offene Geländer um 1m von der Fassade zurückversetzt sein, damit sie nicht zur Fassadenhöhe zählen. Daher wird für fassadenbündige Geländer und Glasbrüstungen ein Zuschlag von 1m bei der Fassadenhöhe gewährt.						
3.2	Grenzabstand		4.3	Grenzabstand							
	renzabstand setzt sich aus de nöhenzuschlag zusammen.	em Grundabstand und dem	Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand und dem Mehrhöhenzuschlag zusammen.								

3.3 Geschosse

Die Aufteilung der Nutzung auf Dach-, Unter- und Vollgeschosse ist innerhalb der zulässigen Gebäude- und Firsthöhe frei.

3.4 Bauweise

Die geschlossene Bauweise ist zulässig.

3.5 Nutzweise

3.5.1

Die Nichtwohnnutzung darf höchstens 2/3 der Gesamtnutzfläche betragen.

3.5.2

Nutzungsverlagerungen zwischen Wohnnutzung und Nichtwohnnutzung sind innerhalb des gleichen Strassengevierts zulässig.

3.5.3

Längs der Bahnhofstrasse und der Schwarzackerstrasse ist in einer Raumtiefe im Eingangsgeschoss keine Wohnnutzung zulässig.

4.4 Geschosse

Die Aufteilung der Nutzung auf Dach-, Unter- und Vollgeschosse ist innerhalb der zulässigen Fassaden- und Gesamthöhe frei.

4.5 Bauweise

Die geschlossene Bauweise ist bis zur jeweiligen zonengemässen Gesamtlänge zulässig.

4.6 Nutzweise

4.6.1 Nutzungsvorgaben

Für die Zentrumszone Z4 gilt Ziffer 4.9.6.

In der Zentrumszone Z5 darf die Nichtwohnnutzung höchstens 2/3 der Gesamtnutzfläche betragen.

In der Zentrumszone Z6 darf die Wohnnutzung höchstens 1/2 der Gesamtnutzfläche betragen.

4.6.2 Nutzungsverlagerungen

Nutzungsverlagerungen zwischen Wohnnutzung und Nichtwohnnutzung sind innerhalb des gleichen Strassengevierts zulässig.

4.6.3 Eingangsgeschoss

Längs der Bahnhofstrasse, und der Schwarzackerstrasse und der Neugutstrasse im Abschnitt Kirchstrasse bis Bellariastrasse ist in einer ersten Raumtiefe im Eingangsgeschoss keine Wohnnutzung zulässig.

3.6 Dachgestaltung

Längs der Rotacker-, Bahnhof-, Neugut- und Schwarzackerstrasse müssen allfällige Attikageschosse unabhängig von der Gebäudestellung um mindestens 3.5 m gegenüber den strassenseitigen Fassadenfluchten zurückgesetzt sein. In diesen Bereichen sind keine Dachaufbauten zugelassen.

3.7 Gestaltungsplanpflicht

4.7 Dachgestaltung

Längs der Rotacker-, Bahnhof-, Neugut- und Schwarzackerstrasse müssen allfällige Attikageschosse unabhängig von der Gebäudestellung um mindestens 3.5 m gegenüber den strassenseitigen Fassadenfluchten zurückgesetzt sein. In diesen Bereichen sind keine Dachaufbauten zugelassen.

4.8 Gestaltungsplanpflicht

4.8.1 Allgemein

Innerhalb der speziell bezeichneten Gebiete darf nur auf der Basis eines Gestaltungsplanes gebaut werden. Folgende Bauvorhaben lösen keine Gestaltungsplanpflicht aus:

- Bauliche Erweiterungen, solange deren Baumasse in der Summe 20 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung auf dem Baugrundstück vorhandenen Baumasse nicht überschreitet.
- Um- und Ausbauten sowie Nutzungsänderungen, solange deren Gesamtnutzfläche in der Summe 40 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung am 7. Juni 2013 auf dem Baugrundstück vorhandenen Gesamtnutzfläche nicht überschreitet.

Unveränderte Regelung (Ziffer 5.5.2 aBZO) Gilt neu für alle Zentrumszonen.

Gültige Fassung **Neue Fassung** Kommentar Ziele für die Gestaltungspläne in den Zentrumszonen Z5 und Z6 Für einen Teilbereich der Zentrumszone muss ein öffentlicher Ge-Die Gestaltungspläne haben den folgenden Anforderungen zu GP-Pflichtperimeter Richti und Zwicky werden staltungsplan erlassen werden, der folgenden Zielen gerecht wird: entsprechen: neu von der IG-Zone in die Zentrumszone überführt. Die Ziele der Gestaltungsplan-Der Zentrumsbereich von Wallisellen ist mit attraktiven Nut-Eine besonders gute Gestaltung der Bauten, Anlagen und Frei pflicht werden neu in Ziffer 4.8.2 zusammenzungen zu stärken. räume nachzuweisen und sicherzustellen. geführt. Zentrumsüberbauungen müssen eine hohe städtebauliche Eine auf die Lage und städtebauliche Situation abgestimmte und architektonische Qualität aufweisen. Nutzung nachzuweisen und sicherzustellen. Aufenthaltsfreundlich gestaltete Freiräume mit einer klimaan-Die Erschliessung der Zentrumsbauten muss möglichst effizient erfolgen und der öffentliche Aussenraum muss eine gepassten Umgebungsbegrünung nachzuweisen und sicher-Hinweis zur Energie: hohe Aufenthaltsqualität haben. zustellen. Zu betrachten sind Gebäudebetrieb, Mobili-Es ist eine energieeffiziente Bauweise sicherzustellen. Eine flächen- und ressourceneffiziente Erschliessung mit eität, CO2, Graue Energie. Es können beispielsnem möglichst hohen Anteil ÖV, Fuss-, Veloverkehr nachzuweise die Kriterien und Indikatoren des SNBS weisen und sicherzustellen. oder eines vergleichbaren Standards verwen-Eine nachhaltige Energienutzung nachzuweisen und sicherzudet werden. stellen. Zusätzliche Anforderung für die Zentrumszone Z6 4.8.3 westlich des Richtiwaldes Zusätzlich zu Ziffer 4.8.2 gelten folgende Anforderungen: Auf mindestens 40% des Gestaltungsplanperimeters ist eine ebenerdige Freifläche mit einer klimaangepassten Umgebungsbegrünung nachzuweisen. Auf mindestens 40 % der zum Wohnen verwendeten Gesamtnutzfläche ist preisgünstiger Wohnraum gemäss der kantonalen Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum zu erstellen und dauerhaft zu sichern. Bei gewerblich genutzten Gebäuden gilt keine Verpflichtung zur Realisierung von preisgünstigem Wohnraum. Auslösung der Gestaltungsplanpflicht Folgende Bauvorhaben lösen keine Gestaltungsplanpflicht aus: Die Regelung gilt bereits heute für die IG-Zonen mit Gestaltungsplanpflicht. Sie wird für Bauliche Erweiterungen, solange deren Baumasse in der die neuen Zentrumszonen Z4 und Z6 über-Summe 20 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung auf dem

SUTER • VON KÄNEL • WILD

Baugrundstück vorhandenen Baumasse nicht überschreitet.

nommen.

 Um- und Ausbauten sowie Nutzungsänderungen, solange deren Gesamtnutzfläche in der Summe 40 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung auf dem Baugrundstück vorhandenen Gesamtnutzfläche nicht überschreitet.

4.9 Ergänzungsplan Zentrumszone Z4 Wallisellen Südost

4.9.1 Planungseinheiten

Für die im Ergänzungsplan bezeichneten Planungseinheiten sind Gestaltungspläne zu erlassen. Die Gestaltungspläne haben den folgenden Anforderungen zu entsprechen:

- Städtebaulich und freiräumlich überzeugende Gesamtkonzepte und eine hohe architektonische Qualität nachzuweisen und sicherzustellen.
- Pro Planungseinheit zusammenhängende Quartierfreiräume und eine klimaangepasste Umgebungsgestaltung mit einer hitzemindernden Begrünung nachzuweisen und sicherzustellen.
- Eine gute Durchwegung für den Fuss- und Veloverkehr zu gewährleisten und eine flächen- und ressourceneffiziente Erschliessung mit einem möglichst hohen Anteil ÖV, Fuss-, Veloverkehr nachzuweisen und sicherzustellen.
- Eine nachhaltige Energienutzung nachzuweisen und sicherzustellen.

In den Gestaltungsplänen darf die Baumassenziffer erhöht werden, wenn die der jeweiligen Situation angemessene Dichte in einem zweistufigen Konkurrenzverfahren unter Einbezug der Stadt ermittelt wird.

Die nachfolgenden Vorgaben sind zu beachten, wobei in den Gestaltungsplänen Abweichungen möglich sind.

Hinweis zur Zuständigkeit: Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bauordnung einschliesslich der vorstehenden Bestimmungen zum Ergänzungsplan Wallisellen Südost nicht überschreiten, bedürfen lediglich der Zustimmung des Stadtrats und einer kantonalen Genehmigung.

- Hinweis zur Umsetzung: Mit der Gebietserneuerung sind die Grundstücke neu zu formen, was in privaten Landumlegungs- und Erschliessungsverträgen oder einer Gebietserneuerung nach § 186 ff PBG erfolgen kann.

Hinweis zur Energie:

Zu betrachten sind Gebäudebetrieb, Mobilität, CO2, Graue Energie. Es können beispielsweise die Kriterien und Indikatoren des SNBS oder eines vergleichbaren Standards verwendet werden.

4.9.2 Städtebaulich wichtige Ecksituationen

An den im Ergänzungsplan bezeichneten wichtigen Ecksituationen gilt eine Anbaupflicht. Die Fassadenlinien von Neubauten haben auf einer Anstosslänge von mindestens 70 % der im Ergänzungsplan bezeichneten Linien zu entsprechen.

4.9.3 Freihaltebereiche

Die im Ergänzungsplan bezeichneten Freihaltebereiche dienen der Erschliessung und Umgebungsgestaltung. Sie sind von Bauter freizuhalten. Strassenräume und daran angrenzende Umgebungsflächen auf Privatgrund sind im Sinne des Konzepts «Freihaltebereiche Wallisellen Südost» auszugestalten, zu bepflanzen und zu begrünen.

Mit der Neugestaltung der Strassenräume soll eine hohe Aufenthaltsqualität für Fussgänger erreicht werden. Das Konzept «Freihaltebereiche Wallisellen Südost» definiert die Gestaltungsprinzipien für die Strassenräume und die daran angrenzenden Vorzonen auf Privatgrund.

4.9.4 Eignungsgebiet für Hochhäuser

Innerhalb des im Ergänzungsplan bezeichneten Eignungsgebietes sind Hochhäuser in variierenden Höhen bis max. 60.0 m zulässig. Sie haben die Anforderungen gemäss Ziffer 10.1 zu erfüllen.

4.9.5 Erdgeschosse

Erdgeschosse müssen längs der Freihaltebereiche eine Bruttogeschosshöhe von mindestens 4.0 m (OK–OK) aufweisen. Die Höhenlage des Erdgeschosses ist so anzusetzen, dass die Zugänge von der Strasse stufenlos erreicht werden können. In den Planungseinheiten 1 bis 9 sind in den zu den Strassen zugewandten Räumen in den Erdgeschossen keine Wohnnutzungen erlaubt.

4.9.6 Wohn- und Gewerbeanteile

Es sind die jeweiligen, im Ergänzungsplan bezeichneten minimalen Wohn- und Gewerbeanteile an der Gesamtnutzfläche einzuhalten.

4.9.7 Preisgünstige Wohnungen

In den Planungseinheiten 2, 5 und 8 ist auf mindestens 40 % der zum Wohnen verwendeten Gesamtnutzfläche preisgünstiger Wohnraum gemäss der kantonalen Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum zu erstellen und dauerhaft zu sichern.

4 WOHNZONEN

5 WOHNZONEN

4.1 Grundmasse

5.1 Grundmasse

Zone	W1.4	W1.6	W1.9	W2.4	W2.7	W3.0	WG3.5	WG4.0	Zone	W1.4	W1.6	W1.9	W2.4	W2.7	W3.0	WG3.5	WG4.0
Baumassen	ziffer								Baumasser	nziffer							ı
Hauptge- bäude (max.)	1.4	1.6	1.9	2.4	2.7	3.0	3.5	4.0	Baumas- senziffer Hauptge- bäude (max.)	1.4	1.6	1.9	2.4	2.7	3.0	3.5	4.0
Besondere Gebäude (max.)	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	Baumas- senziffer Kleinbau- ten und Anbauten (max.)	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
Grundabstä	inde								Grundabstände								
Kleiner Grundab- stand (min.)	5.0 m	Kleiner Grundab- stand (min.)	5.0 m	5.0 m	5.0 m	5.0 m	5.0 m	5.0 m	5.0 m	5.0 m							
Grosser Grundab- stand (min.)	10.0 m	10.0 m	10.0 m	12.0 m	Grosser Grundab- stand (min.)	10.0 m	10.0 m	10.0 m	12.0 m								
Gebäude-/ Gesamt- länge (max.)	25.0 m	30.0 m	30.0 m	40.0 m	40.0 m	40.0 m	40.0 m	45.0 m	Gebäude-/ Gesamt- länge (max.)	25.0 m	30.0 m	30.0 m	40.0 m	40.0 m	40.0 m	40.0 m	45.0 m
Gebäude- höhe (max.)	8.1 m	8.1 m	8.1 m	11.4 m	11.4 m	11.4 m	14.7 m	16.5 m	Fassaden- höhe (max.)	8.1 m	8.1 m	8.1 m	11.4 m	11.4 m	11.4 m	14.7 m	16.5 m
									Grünflä- chenziffer (min.)	40 %*	40 %*	40 %*	40 %*	40 %*	40 %*	40 %*	40 %*

^{*} Wert gilt für Grundstücke mit einer anrechenbaren Grundstücksfläche von mehr als 400 m². Bei kleineren Grundstücken ist mindestens die Hälfte der nicht mit Gebäuden überbauten Grundstücksfläche gemäss Grünflächenziffer herzurichten.

Für kleine Grundstücke gilt eine tiefere Grünflächenziffer.

5.2 Fassadenlängen entlang Strassen

In den Wohnzonen W1.4, W1.6 und W1.9 sind Fassaden mit einer Länge von mehr als 20.0 m entlang der Strassen zu gliedern und nach hinten zu staffeln.

5.3 Fassadenhöhe

5.3.1 Zuschlag bei Schrägdächern

Bei Gebäuden mit einem Schrägdach erhöht sich die zulässige Fassadenhöhe giebelseitig um das sich aus der Dachneigung von 45° ergebende Mass, höchstens aber um 5.0 m.

5.3.2 Zuschlag bei fassadenbündigen Geländern

Wird bei Flachdachbauten mit Attikageschoss eine offene oder verglaste Absturzsicherung (Brüstung, Geländer) nicht gemäss § 278 Abs. 2 PBG zurückversetzt, sondern in der Fassadenflucht angeordnet, darf die Fassadenhöhe (generelles Mass) in diesem Bereich um 1.0 m erhöht werden.

Nach neuem PBG müssten auch offene Geländer um 1m von der Fassade zurückversetzt sein, damit sie nicht zur Fassadenhöhe zählen. Daher wird für fassadenbündige Geländer und Glasbrüstungen ein Zuschlag von 1m bei der Fassadenhöhe gewährt.

4.2 Geschosse

Die Aufteilung der Nutzung auf Dach-, Unter- und Vollgeschosse ist innerhalb der zulässigen Gebäude- und Firsthöhe frei.

5.4 Geschosse

Die Aufteilung der Nutzung auf Dach-, Unter- und Vollgeschosse ist innerhalb der zulässigen Fassadenhöhe frei.

4.3 Grenzabstand

4.3.1

Der grosse Grundabstand gilt wahlweise für eine Gebäudeseite, die in den 180°-Sektor von West über Süd bis Ost gerichtet ist. Er gilt für alle in diese Richtung orientierten Fassaden und Fassadenteile. Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Fassaden. Davon ausgenommen sind einzelne Gebäudevorsprünge gemäss § 260 Abs. 3 PBG.²

4.3.2

Bei Besonderen Gebäuden gilt ein allseitiger Grenzabstand von 3.5 m.

4.3.3

In den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG3.5 und WG4.0 gilt für dauernd gewerblich genutzte Gebäudeteile, deren grösste Höhe 4.0 m, bei Schrägdächern 5.0 m, nicht übersteigt, allseitig der kleine Grundabstand.

4.3.4

Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand und dem Mehrhöhenzuschlag sowie dem Mehrlängenzuschlag zusammen.

5.5 Grenzabstand

5.5.1 Grosser Grundabstand

Der grosse Grundabstand gilt wahlweise für eine Gebäudeseite, die in den 180°-Sektor von West über Süd bis Ost gerichtet ist. Er gilt für alle in diese Richtung orientierten Fassaden und Fassadenteile. Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Fassaden. Davon ausgenommen sind einzelne Gebäudevorsprünge gemäss § 260 Abs. 3 PRG ²

5.5.2 Kleinbauten und Anbauten

Bei Kleinbauten und Anbauten gilt ein allseitiger Grenzabstand von 1.5 m. Sie dürfen im Bereich, wo der kleine oder grosse Grundabstand unterschritten wird, nur mit Zustimmung der Nachbarschaft als Terrasse genutzt werden.

5.5.3 Definition

Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand und dem Mehrhöhenzuschlag sowie dem Mehrlängenzuschlag zusammen.

Bestimmung wurde sehr selten angewendet und wird daher ersatzlos aufgehoben.

4.4 Mehrlängenzuschlag

4.4.1

Bei Fassaden von Hauptgebäuden von mehr als 12.0 m Länge ist der jeweilige Grundabstand um 1/5 der Mehrlänge, jedoch höchstens um 5.0 m, zu erhöhen.

4.4.2

Bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen Fassadenlänge werden Fassadenlängen von Hauptgebäuden, deren Gebäudeabstand 7.0 m unterschreitet, zusammengerechnet.

4.5 Bauweise

In den Wohnzonen ist die geschlossene Überbauung für Hauptgebäude und Besondere Gebäude bis zur jeweiligen zonengemässen Gesamtlänge zulässig, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird.

4.6 Nutzweise

4.6.1

In allen Wohnzonen sind nicht störende Betriebe zulässig. In den im Zonenplan schraffierten Wohnzonen sowie in den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG3.5 und WG4.0 sind auch mässig störende Betriebe zulässig.

5.6 Mehrlängenzuschlag

5.6.1 Mindestmass

Bei Fassaden von Hauptgebäuden von mehr als 12.0 m Länge ist der jeweilige Grundabstand um 1/5 der Mehrlänge, jedoch höchstens um 5.0 m, zu erhöhen.

5.6.2 Einbezug Nachbargebäude

Bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen Fassadenlänge werden Fassadenlängen von Hauptgebäuden, deren Gebäudeabstand 7.0 m unterschreitet, zusammengerechnet.

5.7 Bauweise

In den Wohnzonen ist die geschlossene Überbauung für Hauptgebäude und Kleinbauten bis zur jeweiligen zonengemässen Gesamtlänge zulässig, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird.

5.8 Nutzweise

5.8.1 Nutzungsvorgaben

In allen Wohnzonen sind nicht störende Betriebe zulässig. In den im Zonenplan speziell bezeichneten Wohnzonen sowie in den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG3.5 und WG4.0 sind auch mässig störende Betriebe zulässig.

Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung **Neue Fassung** Kommentar 4.6.2 Nichtwohnnutzung 5.8.2 Die Nichtwohnnutzung darf folgende Anteile an der Gesamtnutz-Die Nichtwohnnutzung darf folgende Anteile an der Gesamtnutz-Redaktionelle Anpassung fläche nicht überschreiten: fläche nicht überschreiten: In den nicht schraffierten Wohnzonen In den nicht schraffierten Wohnzonen, in 1/3 In den schraffierten Wohnzonen: 1/2 denen nicht störende Betriebe zulässig sind: 1/3 In den schraffierten Wohnzonen, in In den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung ist die Nichtwohndenen auch mässig störende Betriebe zulässig sind: 1/2 nutzung nicht beschränkt. In den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung ist die Nichtwohnnutzung nicht beschränkt. 4.6.3 5.8.3 Nutzungsverlagerungen Nutzungsverlagerungen zwischen Wohnnutzungen und Nicht-Nutzungsverlagerungen zwischen Wohnnutzungen und Nichtwohnnutzungen sind innerhalb des gleichen Strassengevierts zuwohnnutzungen sind innerhalb des gleichen Strassengevierts zulässig. lässig. 4.7 Arealüberbauungen 5.9 Arealüberbauungen 4.7.1 5.9.1 Geltungsbereich Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen gemäss Ziffer 5 zu-Die Sonderbauvorschriften und Arealüber-Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen gemäss Ziffer 4 zulässig. Davon ausgenommen sind die Perimeter, in denen Sonderbauungen können nicht kombiniert werden. lässig. bauvorschriften zur Anwendung kommen. 4.7.2 Arealfläche 5.9.2 Die Arealfläche muss eine zweckmässig abgegrenzte städtebauli-Die Arealfläche muss eine zweckmässig abgegrenzte städtebauliche Finheit bilden und eine Fläche von mindestens 3'000 m² umche Finheit bilden und eine Fläche von mindestens 3'000 m² umfassen. fassen.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
4.7.3 Für Arealüberbauungen gelten folgende Erleichterungen: Die Baumassenziffer darf um max. 1/10, die Gebäudehöhe um höchstens 3.0 m erhöht werden.		Gemeinnütziger Wohnbauträger sind Bauge- nossenschaften, Stiftungen udgl.
4.7.4 Der Heizenergiebedarf darf höchstens 90 % des jeweils maximal zulässigen Energiebedarfs für Heizung betragen. In Abweichung zu § 10a EnerG dürfen höchstens 70 % des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.	-	Es gelten die hohen Anforderungen des neuen kantonalen Energiegesetzes.
4.7.5 Für private Gestaltungspläne, welche den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden Rahmen nicht überschreiten, genügt die Zustimmung des Gemeinderates und die kantonale Genehmigung.	5.9.4 Zuständigkeit Für private Gestaltungspläne, welche den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden Rahmen nicht überschreiten, genügt die Zustimmung des Stadtrates und die kantonale Genehmigung.	

5.10 Sonderbauvorschriften für die W2.7 Im Langacker

5.10.1 Zweck

Die Sonderbauvorschriften haben zum Ziel, die quartierbildverträgliche Verdichtung und Erneuerung der Siedlung Im Langacker zu ermöglichen und attraktive Freiräume zu fördern.

5.10.2 Geltungsbereich

Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Zonenplan bezeichnete Gebiet der Wohnzone W 2.7 für Grundstücke mit einer massgeblichen Grundstücksfläche von mindestens 1'000 m². Diese können alternativ zur Bauordnung nach folgenden Sonderbauvorschriften im Sinne der §§ 79 ff. PBG überbaut werden.

5.10.3 Erleichterungen

Für Bauvorhaben, welche die wesentlichen Vorzüge gemäss Ziffer 5.10.4 erfüllen, gelten folgende Erleichterungen:

- a) Die zulässige Fassaden- und Gesamthöhe beträgt 17.5 m.
- b) Die zulässige Baumassenziffer beträgt 3.5.
- Ein Mehrhöhenzuschlag ist nur gegenüber Grundstücken ausserhalb des Geltungsbereichs der Sonderbauvorschriften zu beachten.

Mit den Sonderbauvorschriften wird die Siedlungserneuerung erleichtert, ohne dass ein Gestaltungsplan zu erlassen ist. Es gelten jedoch vergleichbar hohe Anforderungen, wie bei Gestaltungsplänen (siehe Ziffer 5.10.4 nBZO).

Im Vergleich zur Grundordnung für die W2.7 wird ein zusätzliches Geschoss ermöglicht.

Im Vergleich zur Grundordnung für die W2.7 wird ein Baumassenzuschlag von rund 30 % ermöglicht.

5.10.4 Anforderungen

Bauvorhaben, die nach den Sonderbauvorschriften erstellt werden, haben gegenüber der Regelbauweise wesentliche Vorzüge zu erfüllen. Wesentliche Vorzüge sind:

- a) besonders gute Gestaltung der Bauten, Anlagen und Freiräume;
- b) besonders gute Einordnung in die Quartierstruktur mit gut gestalteten Übergangsbereichen zur Nachbarschaft und zum öffentlichen Raum:
- zusammenhängende Quartierfreiräume mit einer klimaangepassten Umgebungsgestaltung und hitzemindernden Begrünung;
- d) flächen- und ressourceneffiziente Erschliessung;
- e) nachhaltige Energienutzung.

5.10.5 Beurteilung

Der Stadtrat kann die Anforderungen in Vollzugsrichtlinien konkretisieren.

Projekte, die nach den Sonderbauvorschriften bewilligt werden, setzen ein Modell, ein Material- und Farbkonzept sowie eine zustimmende Beurteilung einer durch den Stadtrat bestimmten Fachperson voraus.

Hinweis zur Energie:

Zu betrachten sind Gebäudebetrieb, Mobilität, CO2, Graue Energie. Es können beispielsweise die Kriterien und Indikatoren des SNBS oder eines vergleichbaren Standards verwendet werden.

INDUSTRIE- UND GEWERBEZONEN 5

6 INDUSTRIE- UND GEWERBEZONEN

5.1 Grundmasse

6.1 Grundmasse Tabelle

5.1.1

Zone	IG4	IG6	IG8	IG15	Zone	IG4	IG6	IG8	IG15
Baumassenziffer (max.)	3.0	4.5	5.5	15.0 ³	Baumassenziffer (max.)	4.0	6.0	8.0	15.0 ³
Für Gebäude und Gebäudeteile mit einer Bruttogeschosshöhe von mehr als 4.5 m erhöht sich die Baumassenziffer anteilsmässig auf folgende Werte (max.)	4.0	6.0	8.0		Für Gebäude und Gebäude- teile mit einer Bruttoge- schosshöhe von mehr als 4.5 m erhöht sich die Bau- massenziffer anteilsmässig auf folgende Werte (max.)	4.0	6.0	8.0	
Freiflächenziffer (min.)	20 %	10 %	10 %	0 %	Grünflächenziffer (min.)	10 %	10 %	10 %	0 %
Gesamthöhe (max.)	11.0 m	21.0 m	25.0 m	frei	Gesamthöhe (max.)	11.0 m	21.0 m	25.0 m*	frei
Allseitiger Grundabstand (min.)	3.5 m	3.5 m	3.5 m	3.5 m	Allseitiger Grundabstand (min.)	3.5 m	3.5 m	3.5 m	3.5 m

6.1.1

In den Industrie- und Gewerbezonen können neu mehr Nutzflächen realisiert werden, da die höhere Baumasse nicht mehr generell an überhohe Geschosse mit mehr als 4.5 m gebunden ist. Es bleibt jedoch eine Verpflichtung zur Realisierung von 4m hohen Erdgeschossen.

5.1.2

Die Gesamthöhe ist der grösste lotrecht gemessene Höhenunterschied zwischen den höchsten Punkten des Gebäudes und dem jeweils darunter liegenden gewachsenen Boden.

5.2 Grenzabstand

5.2.1

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand jener Zone einzuhalten.

6.1.2 Erdgeschosshöhe

Erdgeschosse müssen eine Bruttogeschosshöhe von mindestens 4.0 m (OK-OK) aufweisen.

6.2 Grenzabstand

Zu Nachbarzonen 6.2.1

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand jener Zone einzuhalten.

^{*} Vorbehältlich § 282 PBG

Gültige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
5.2.2	6.2.2 Definition	
Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand und dem Mehrhöhenzuschlag zusammen.	Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand und dem Mehrhöhenzuschlag zusammen.	
5.2.3	-	
In der Industrie- und Gewerbezone IG 8 ist gegenüber dem Ida- Zuppinger-Weg zwischen der Fussgängerüberführung und der Richtistrasse ein Grenzabstand von 10.0 m einzuhalten.		Regelung entfällt
5.3 Dachaufbauten	-	
Die Gesamthöhe darf von einzelnen, kleineren, technisch bedingten Dachaufbauten überschritten werden.		Definition IVHB. Abschliessende Regelung im PBG.
5.4 Nutzweise	6.3 Nutzweise	
5.4.1	6.3.1 Handels- und Dienstleistungsbetrieben	
In den senkrecht schraffierten Teilen der Industrie- und Gewerbe- zonen sind neben industriellen und gewerblichen Betrieben auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.	In den speziell gekennzeichneten schraffierten Teilen der Industrie- und Gewerbezonen sind neben industriellen und gewerblichen Betrieben auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.	Redaktionelle Anpassung
5.4.2	6.3.2	
In den im Zonenplan gekreuzt schraffierten Industrie- und Gewerbezonen sind höchstens mässig störende Betriebe zugelassen. In den übrigen Industrie- und Gewerbezonen sind auch stark störende Betriebe erlaubt.	In den im Zonenplan gekreuzt schraffierten speziell gekennzeichneten Industrie- und Gewerbezonen sind höchstens mässig störende Betriebe zugelassen. In den übrigen Industrie- und Gewerbezonen sind auch stark störende Betriebe erlaubt.	Redaktionelle Anpassung
5.4.3	6.3.3 Einkaufszentren	
Ausser in den speziell bezeichneten Industrie- und Gewerbezo- nen sind Einkaufszentren unzulässig.	Ausser in der Industrie- und Gewerbezone IG15 sind Einkaufszentren unzulässig.	Redaktionelle Anpassung

5.4.4

Provisorische Gemeinschaftsunterkünfte für vorübergehend angestellte Personen sind zugelassen.

5.4.5

Kommerziell betriebene Parkierungsanlagen, die nicht durch die bauliche Nutzung des Grundstücks begründet sind, sind nicht zulässig.

5.5 Gestaltungsplanpflicht

5.5.1

Für die im Zonenplan speziell bezeichneten Bereiche sind vor Erteilung einer Baubewilligung Gestaltungspläne festzusetzen.

5.5.2

Folgende Bauvorhaben lösen keine Gestaltungsplanpflicht aus:

- Bauliche Erweiterungen, solange deren Baumasse in der Summe 20 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung auf dem Baugrundstück vorhandenen Baumasse nicht überschreitet.
- Um- und Ausbauten sowie Nutzungsänderungen, solange deren Gesamtnutzfläche in der Summe 40 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung auf dem Baugrundstück vorhandenen Gesamtnutzfläche nicht überschreitet.

6.3.4 Gemeinschaftsunterkünfte

Provisorische Gemeinschaftsunterkünfte für vorübergehend angestellte Personen sind zugelassen.

6.3.5 Kommerzielle Parkierungsanlagen

Kommerziell betriebene Parkierungsanlagen, die nicht durch die bauliche Nutzung des Grundstücks begründet sind, sind nicht zulässig.

6.3.6 Nutzungsvorgabe IG6 und IG8 Herti

In der Industrie- und Gewerbezone IG6 und IG8 Herti sind Dienst leistungs- und Handelsbetriebe auf maximal 50 % der Gesamtnutzfläche zulässig. Dieser maximale Nutzungsanteil darf im Rahmen von Nutzungsverlagerungen zwischen Grundstücken innerhalb der jeweiligen Industrie- und Gewerbezonen IG6 und IG8 Herti erhöht werden.

Die Regelung wird aufgrund der Vorgabe im regionalen Richtplan eingeführt. Das Gebiet Herti wird für Gewerbe- und Produktionsbetriebe gestärkt. Betriebsdefinitionen siehe Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA)

6.4 Gestaltungsplanpflicht

6.4.1 Bereiche mit Gestaltungsplanpflicht

Für die im Zonenplan speziell bezeichneten Bereiche sind vor Erteilung einer Baubewilligung Gestaltungspläne festzusetzen.

Gilt nur noch für die IG15 (Glattzentrum). Die übrigen IG-Zonen mit GP-Pflicht werden im Rahmen der Revision der Zentrumszone zugeteilt.

6.4.2 Auslösung der Gestaltungsplanpflicht

Folgende Bauvorhaben lösen keine Gestaltungsplanpflicht aus:

- Bauliche Erweiterungen, solange deren Baumasse in der Summe 20 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung auf dem Baugrundstück vorhandenen Baumasse nicht überschreitet.
- Um- und Ausbauten sowie Nutzungsänderungen, solange deren Gesamtnutzfläche in der Summe 40 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung auf dem Baugrundstück vorhandenen Gesamtnutzfläche nicht überschreitet

Gültige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
5.5.3 In den Bereichen mit Gestaltungsplanpflicht können namentlich	6.4.3 Zusätzliche Nutzweisen In den Bereichen mit Gestaltungsplanpflicht können namentlich	Da der Perimeter mit Gestaltungsplanpflicht
 folgende zusätzlichen Nutzweisen ermöglicht werden: Hotels und Kongresszentren Schulen und Ausbildungsstätten Sportplätze und Sporthallen Freizeiteinrichtungen Konzert- und Mehrzweckhallen 	 folgende zusätzlichen Nutzweisen ermöglicht werden: Hotels und Kongresszentren Schulen und Ausbildungsstätten Sportplätze und Sporthallen Freizeiteinrichtungen Konzert- und Mehrzweckhallen Zudem sind publikumsintensive Einrichtungen zulässig. 	nur noch für die IG15 (Glattzentrum) gilt, wird die Zulässigkeit von publikumsintensiven Nutzungen neu in Ziffer 6.4.3 geregelt.
5.5.4	-	
Die Gestaltungspläne im Bereich Richti/Zwicky bezwecken die Sicherstellung:	-	Neu in der Zentrumszone Z6 geregelt.
• einer guten städtebaulichen Lösung mit benutzerfreundlicher Aussenräumen;		
 einer angemessenen Nutzungsdurchmischung, wobei die Gesamtnutzfläche bis zur Hälfte auch dem Wohnen dienen kann sofern eine sehr gute Wohnqualität sichergestellt ist; der erforderlichen Siedlungsausstattung; einer nachhaltigen Energienutzung; einer flächeneffizienten Verkehrserschliessung. 		
5.5.5	6.4.4 Anforderungen Gestaltungsplan Glattzentrum	
Im Bereich Glattzentrum sind zudem publikumsintensive Einrichtungen zulässig. Die Gestaltungspläne bezwecken die Sicherstellung:	Im Bereich Glattzentrum sind zudem publikumsintensive Einrichtungen zulässig. Die Gestaltungspläne bezwecken die Sicherstellung:	Siehe Kommentar zu Ziffer 6.4.3.
 einer guten städtebaulichen Lösung mit benutzerfreundlicher Aussenräumen; wo dies nicht möglich ist, sind allgemein zu- gängliche Innenräume mit hoher Aufenthaltsqualität vorzuse- hen; der erforderlichen Siedlungsausstattung; einer kundenfreundlichen Anordnung der Verkaufsflächen; einer nachhaltigen Energienutzung; 	 einer guten städtebaulichen Lösung mit benutzerfreundlichen Freiräumen; wo dies nicht möglich ist, sind allgemein zugängliche Innenräume mit hoher Aufenthaltsqualität vorzusehen; der erforderlichen Siedlungsausstattung; einer kundenfreundlichen Anordnung der Verkaufsflächen; einer nachhaltigen Energienutzung; einer flächeneffizienten Verkehrserschliessung mit einem hohen ÖV-Anteil. 	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
• einer flächeneffizienten Verkehrserschliessung mit einem hohen ÖV-Anteil.		
5.5.6	-	
Hochhäuser sind zulässig.		Wird neu in Ziffer 10.1 nBZO geregelt.
5.5.7	6.4.5 Zuständigkeiten	
Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bauordnung einschliesslich der vorstehenden Abweichungen nicht überschreiten, bedürfen lediglich der Zustimmung des Gemeinderates und einer kantonalen Genehmigung.	Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bauordnung einschliesslich der vorstehenden Abweichungen nicht überschreiten, bedürfen lediglich der Zustimmung des Stadtrates und einer kantonalen Genehmigung.	
5.6 Sonderbauvorschriften	6.5 Sonderbauvorschriften	
5.6.1	6.5.1 Geltungsbereich	
Die im Zonenplan besonders bezeichneten Teile der Industrie- und Gewerbezonen können alternativ zur Bauordnung nach fol- genden Sonderbauvorschriften im Sinne der §§ 79 ff. PBG über- baut werden:	Die im Zonenplan besonders bezeichneten Teile der Industrie- und Gewerbezonen können alternativ zur Bauordnung nach fol- genden Sonderbauvorschriften im Sinne der §§ 79 ff. PBG über- baut werden:	
5.6.2	6.5.2 Grundmasse	
Es gelten die Grundmasse der allgemeinen Bauordnung, wobei eine Freiflächenziffer von 20 % einzuhalten ist.	Es gelten die Grundmasse der allgemeinen Bauordnung, wobei eine Grünflächenziffer von 20 % einzuhalten ist.	
5.6.3	6.5.3 Zusätzliche Nutzweisen	
Gestattet sind nicht oder mässig störende Betriebe aller Art, insbesondere:	Gestattet sind nicht oder mässig störende Betriebe aller Art, insbesondere:	Redaktionelle Änderung
 das Wohnen in Hotels Kongresszentren Schulen und Ausbildungsstätten Sportplätze und Sporthallen Freizeitnutzungen Konzert- oder Mehrzweckhallen; nicht aber das Wohnen ausserhalb von Hotels 	 das Wohnen in Hotels, nicht aber das Wohnen ausserhalb Hotels Kongresszentren Schulen und Ausbildungsstätten Sportplätze und Sporthallen Freizeitnutzungen 	

Konzert- oder Mehrzweckhallen; nicht aber das Wohnen ausserhalb von Hotels

5.6.4

Von den Sonderbauvorschriften darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Überbauung nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen jeweils durch einen Gestaltungsplan sichergestellt wird, der eine planerische, städtebauliche und zweckmässige Bauzonenfläche von mindestens 5'000 m² umfasst.

5.6.5

Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bauordnung einschliesslich der vorstehend festgelegten Erleichterungen nicht überschreiten, bedürfen lediglich der Zustimmung des Gemeinderates und einer kantonalen Genehmigung.

6.5.4 Gestaltungspläne

Von den Sonderbauvorschriften darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Überbauung nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen jeweils durch einen Gestaltungsplan sichergestellt wird, der eine planerische, städtebauliche und zweckmässige Bauzonenfläche von mindestens 5'000 m² umfasst.

6.5.5 Zuständigkeiten

Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bauordnung einschliesslich der vorstehend festgelegten Erleichterungen nicht überschreiten, bedürfen lediglich der Zustimmung des Stadtrates und einer kantonalen Genehmigung.

6 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN

6.1 Grundmasse

Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften. Die allgemeinen Bauvorschriften gemäss Ziffer 8 der Bau- und Zonenordnung sind nicht anwendbar.

6.2 Grenzabstand

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand jener Zone einzuhalten.

7 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN

7.1 Grundmasse

Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften. Die allgemeinen Bauvorschriften gemäss Ziffer 9 der Bau- und Zonenordnung sind nicht anwendbar.

7.2 Grenzabstand

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand iener Zone einzuhalten.

7.3 Umgebungsbegrünung

Es ist eine auf die Nutzung abgestimmte, ökologisch hochwertige Umgebungsbegrünung mit Bäumen sicherzustellen.

7 ERHOLUNGSZONE

7.1 Nutzweise

7.1.1

In der Erholungszone Ea sind Garten- und Gerätehäuschen, Kleintierställe sowie gemeinschaftliche Gebäude, die für den Betrieb dieser Areale notwendig sind, zulässig.

7.1.2

In der Erholungszone Eb sind Bauten und Anlagen wie Pfadiheim, Tennisanlage, Schiessanlage, Sporthallen, Spielplätze und dergleichen zulässig.

7.2 Grundmasse

Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften.

7.3 Grenzabstand

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand jener Zone einzuhalten.

8 ERHOLUNGSZONE

8.1 Nutzweise

8.1.1 Erholungszone Ea

In der Erholungszone Ea sind Garten- und Gerätehäuschen, Kleintierställe sowie gemeinschaftliche Gebäude, die für den Betrieb dieser Areale notwendig sind, zulässig.

8.1.2 Erholungszone Eb

In der Erholungszone Eb sind Bauten und Anlagen wie Pfadiheim, Tennisanlage, Schiessanlage, Sporthallen, Spielplätze und dergleichen zulässig.

8.2 Grundmasse

Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften.

8.3 Grenzabstand

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand jener Zone einzuhalten.

8 ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

8.1 Gesamtnutzfläche

8.1.1

Zur Gesamtnutzfläche zählen alle dem Wohnen, dem Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Räume in Dach-, Voll- und Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt innerer Trennwände.

8.1.2

Flächen von Räumen in Dachgeschossen mit einer lichten Raumhöhe von weniger als 1.2 m zählen nicht zur Gesamtnutzfläche.

8.2 Gebäudehöhe

Die Verkehrsbaulinien sind für das Mass der Gebäudehöhe nicht zu beachten.

8.3 Strassenabstand¹

Bei fehlenden Verkehrsbaulinien haben unterirdische Bauten und Besondere Gebäude einen Abstand von mindestens 2.0 m gegenüber Strassen und Plätzen sowie Wegen einzuhalten.¹

9 ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

9.1 Gesamtnutzfläche

9.1.1 Definition

Zur Gesamtnutzfläche zählen alle dem Wohnen, dem Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Räume in Dach-, Voll- und Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt innerer Trennwände.

9.1.2 Raumhöhe

Flächen von Räumen in Dachgeschossen mit einer lichten Raumhöhe von weniger als 1.2 m zählen nicht zur Gesamtnutzfläche.

In § 279 Abs. 2 PBG geregelt

9.2 Strassenabstand¹

Bei fehlenden Verkehrsbaulinien haben unterirdische Bauten sowie Kleinbauten und Anbauten einen Abstand von mindestens 2.0 m gegenüber Strassen und Plätzen sowie Wegen einzuhalten.¹

9.3 Vorspringende Gebäudeteile

Überschreiten vorspringende Gebäudeteile, ausgenommen Dachvorsprünge, einen Drittel des zugehörigen Fassadenabschnittes, erhöht sich der Grenzabstand beziehungsweise der Strassenoder Wegabstand mit Bezug auf die betreffende Fassadenflucht um das höchste Mass, um das die vorspringenden Gebäudeteile über die Fassadenflucht hinausragen.

Die Regelung wird aufgrund der gelockerten Abstandsvorschriften für vorspringende Gebäudeteile gemäss dem neuen PBG (IVHB) eingeführt.

8.4 Freilegung von Geschossen

8.4.1

Das Freilegen von Geschossen ist nur bis zu 1.5 m unterhalb des gewachsenen Terrains zulässig. Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge sowie Zufahrten zu Garagen.

8.4.2

Die Abgrabung darf dabei gesamthaft nicht mehr als den halben Gebäudeumfang betreffen.

8.4.3

An Hanglagen mit über 20 % Neigung können Abgrabungen bis zu 2.5 m bewilligt werden. Solche Abgrabungen dürfen dabei gesamthaft nicht mehr als zwei Drittel des Gebäudeumfangs betreffen.

8.5 Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Wohnnutzung

8.5.1

Pro 80 m² Gesamtnutzfläche, mindestens aber pro Wohnung, ist ein Abstellplatz zu erstellen.

9.4 Freilegung von Geschossen

9.4.1 Höhe

Das Freilegen von Geschossen ist nur bis zu 1.5 m unterhalb des gewachsenen Terrains zulässig. Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge sowie Zufahrten zu Garagen.

9.4.2 Umfang

Die Abgrabung darf dabei gesamthaft nicht mehr als den halben Gebäudeumfang betreffen.

9.4.3 Hanglagen

An Hanglagen mit über 20 % Neigung können Abgrabungen bis zu 2.5 m bewilligt werden. Solche Abgrabungen dürfen dabei gesamthaft nicht mehr als zwei Drittel des Gebäudeumfangs betreffen.

9.5 Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Wohnnutzung

9.5.1 Bemessungsgrundlage

Das Parkplatzangebot für Motorfahrzeuge bemisst sich aufgrund der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfes in kommunalen Erlassen vom Oktober 1997. In Abweichung davon gelten die Reduktionsfaktoren gemäss Ziffer 9.5.2 BZO.

9.5.2 Abminderungsfaktoren

Der nach Ziffer 9.5.1 ermittelte Grenzbedarf ist wie folgt abzumindern:

Benutzer- kategorie	Bewohner:innen		Beschäftigte		Besucher:innen Kunden	
Güteklasse	min.	max.	min.	max.	min.	max.
ÖV-Erschl.	%	%	%	%	%	%
Klasse A	40	100	20	30	30	45
Klasse B	55	100	30	45	40	60
Klasse C	70	100	45	65	50	80
Klasse D	85	110	60	90	70	100
Keine	100	120	90	110	90	110
Güteklasse						

Benützer-		ner	Beschäftigte		Besucher	
Kategorie					Kunden	
		. 1)				
Güteklasse	min.	max.	min.	max.	min.	max.
ÖV-Erschliessung	%	%	%	%	%	%
Klasse A	40	60	20	30	30	45
Klasse B	55	80	30	45	40	60
Klasse C	70	100	45	65	50	80
Klasse D	85	110	60	90	70	100
keine Güteklasse	100	120	90	110	90	110

Tabelle oben: Reduktionsfaktoren gemäss der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfes in kommunalen Erlassen vom Oktober 1997

8.5.2

Bei Mehrfamilienhäusern ist pro 4 Wohnungen ein zusätzlicher Besucherabstellplatz zu erstellen und entsprechend zu bezeichnen.

8.5.3

Bruchteile von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge sind aufzurunden.

8.5.4

Bei besonderen Verhältnissen kann die Abstellplatzzahl reduziert oder eine etappenweise Realisierung bewilligt werden.

8.5.5

Autoarme Nutzungen können von der Verpflichtung, den Normbedarf an Abstellplätzen für Bewohner und Beschäftigte zu erstellen, ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird.

-

.5.3 Autoarme Nutzungen

Autoarme Nutzungen können von der Verpflichtung, den Normbedarf an Abstellplätzen für Bewohner/-innen und Beschäftigte zu erstellen, ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird.

In kantonaler Wegleitung geregelt

41

Siehe Ziffer 9.5.4 nBZO

Gültige Fassung		Neue Fassung	Kommentar			
	Abstellplät Nichtwohr		torfahrzeuge l	pei	-	
3.6.1				-		
Je nach Nutzweise ist gemäss nachfolgender Tabelle ein Abstell- platz für Motorfahrzeuge zu erstellen:			e ein Abstell-	-		
1 Abstellplatz für Motorfahrzeuge je m² Gesamtnutzfläche			zfläche			
Zone Nutzweise			Siehe Ziffer 9.5.2 nBZO			
		Büro m²	Gewerbe m ²	Verkauf m ²		
ntrum	iszone	50	80	40		
	ne mit Ge- leichterung	50	80	80		
	Vohnzonen nzonen	30	60	25		
ndustrie verbezo	e- und Ge- onen	50	80	80		

Gültige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
8.6.2 Bruchteile von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge sind aufzurunden.	-	In kantonaler Wegleitung geregelt
8.6.3 Eine angemessene Zahl dieser Abstellplätze ist an leicht zugänglicher Lage als Besucher- und Kundenparkplätze zu bezeichnen.	-	Regelung entfällt
8.6.4 Bei besonderen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen oder bei gesicherter Mehrfachnutzung von Abstellplätzen kann die Abstellplatzzahl reduziert oder erhöht, eine etappenweise Realisierung bewilligt oder eine Maximalzahl festgelegt werden.	9.5.4 Besondere Verhältnisse Bei besonderen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen oder bei gesicherter Mehrfachnutzung von Abstellplätzen kann die Abstellplatzzahl weiter reduziert, erhöht oder eine etappenweise Realisierung bewilligt oder eine Maximalzahl festgelegt werden.	
 8.6.5 Gründe für eine Reduktion sind insbesondere: gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr ungenügende Strassenkapazitäten oder verkehrstechnische Probleme mit Ein- und Ausfahrten die Überschreitung der massgeblichen Immissionsgrenzwerte Anstrengungen der Bauherrschaft zur Reduktion des Privatverkehrs wie Firmenbusse, Finanzierung zusätzlicher Kurse des Ortsbusses und dergleichen gestalterische Gesichtspunkte, namentlich in Kernzonen 	 9.5.6 Weitere Gründe für eine Reduktion Gründe für eine Reduktion sind insbesondere: gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr ungenügende Strassenkapazitäten oder verkehrstechnische Probleme mit Ein- und Ausfahrten die Überschreitung der massgeblichen Immissionsgrenzwerte Anstrengungen der Bauherrschaft zur Reduktion des Privatverkehrs wie Firmenbusse, Finanzierung zusätzlicher Kurse des Ortsbusses und dergleichen gestalterische Gesichtspunkte, namentlich in Kernzonen und in der Quartiererhaltungszone 	ÖV-Güteklasse ist bereits in der Ermittlung des PP-Bedarfs berücksichtigt.
8.6.6 Für Fahrzeuge, die ausschliesslich Betriebszwecken dienen, kann die Zahl der maximal zulässigen Abstellplätze angemessen erhöht werden (z.B. Autovermietung, Reparaturwerkstätte, Speditionsfirma).	9.5.7 Betriebsfahrzeuge Für Fahrzeuge, die ausschliesslich Betriebszwecken dienen, kann die Zahl der maximal zulässigen Abstellplätze angemessen erhöht werden (z.B. Autovermietung, Reparaturwerkstätte, Speditionsfirma).	

8.7 Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder und 9.6 Motorräder

9.6 Abstellplätze für Kinderwagen und Fahrräder und Motorräder

9.6.1 Bemessungsgrundlage

Das Parkplatzangebot für Fahrräder berechnet sich anhand der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen vom Oktober 1997.

Neue gilt die kantonale Wegleitung als Berechnungsgrundlage.

8.7.1

In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse, gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Motorfahrräder vorzusehen.

8.7.2

Bei Geschäftshäusern sind genügend grosse, gut zugängliche, gedeckte Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder vorzusehen.

8.8 Reklameanlagen

8.8.1

Reklameanlagen dürfen nur unterhalb der tatsächlichen Gebäudehöhe angebracht werden.

8.8.2

In den Industrie- und Gewerbezonen dürfen Reklameanlagen die tatsächliche Gebäudehöhe nur überragen, wenn eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

9.6.2 Mehrfamilienhäuser

In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse, gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder und Motorfahrräder vorzusehen.

9.6.2 Geschäftshäuser

Bei Geschäftshäusern sind genügend grosse, gut zugängliche, gedeckte Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder vorzusehen.

9.7 Reklameanlagen

9.7.1 Lage im Allgemeinen

Reklameanlagen dürfen nur unterhalb der tatsächlichen Fassadenhöhe angebracht werden.

9.7.2 Besondere Anforderung

In den Industrie- und Gewerbezonen dürfen Reklameanlagen die tatsächliche Fassadenhöhe nur überragen, wenn eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

für die kommunale und überkommunale Versorgung zulässig.

Gültige Fassung **Neue Fassung** Kommentar **Dem Energiesparen dienende Bauteile** 8.9 Verglaste Balkone, Veranden und andere Vorbauten ohne heiz-Für energiesparende Bauteile gilt gemäss technische Installationen, die dem Energiesparen dienen, müssen § 13 Abs. 2 ABV eine zusätzliche Baumassennicht an die Baumassenziffer angerechnet werden, soweit ihre ziffer von 20 % der Grundbaumasse. Fläche bis zu 10 % der zugehörigen Gesamtnutzfläche (gemäss Ziffer 8.1) beträgt. 8.10 Spiel- und Ruheflächen 9.8 Gemeinschaftsflächen Bei der Erstellung von Mehrfamilienhäusern mit sechs oder mehr Bei der Erstellung von Mehrfamilienhäusern mit sechs oder mehr Die neue Regelung eröffnet mehr Spielraum Wohnungen sind genügend Spiel- und Ruheflächen vorzusehen. in der Ausgestaltung der Umgebungsflächen. Wohnungen sind der Art der Überbauung entsprechende Gemeir Sie sind an besonnter Lage und so gut als möglich abseits vom schaftsflächen in angemessener Grösse vorzusehen und als Spiel-Verkehr anzulegen. oder Ruhefläche oder als Freizeit- oder Pflanzgarten herzurichten. 8.11 **Abfallentsorgung** 9.9 **Abfallentsorgung** Bei der Erstellung von Wohnbauten mit sechs oder mehr Wohn-Bei der Erstellung von Wohnbauten mit sechs oder mehr Wohn-Anpassung an die neuen Anforderungen an einheiten sind gemeinsame Plätze für die Abfallentsorgung vorzueinheiten sind gemeinsame Plätze für die Abfallentsorgung vorzudie Abfallentsorgung. sehen. Diese sind in die Gebäude zu integrieren oder unauffällig sehen. Diese sind in die Gebäude zu integrieren oder unauffällig in die Umgebung einzufügen. in die Umgebung einzufügen. Bei grösseren Überbauungen kann die Erstellung von Unterflurcontainern verlangt werden. **Antennenanlagen Antennenanlagen** 8.12 9.10 8.12.1 9.10.1 Quartierversorgung Mobilfunkanlagen haben der Quartierversorgung zu dienen. In Mobilfunkanlagen haben der Quartierversorgung zu dienen. In den Industrie- und Gewerbezonen sind überdies auch Anlagen den Industrie- und Gewerbezonen sind überdies auch Anlagen

SUTER • VON KÄNEL • WILD 45

für die kommunale und überkommunale Versorgung zulässig.

8.12.2

Visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgen- den Prioritäten zulässig:²

1 Priorität: Industrie- und Gewerbezonen

2. Priorität: Zentrumszone, Wohnzonen mit Gewerbeerleichte-

rung sowie Wohnzonen und Zonen für öffentliche Bauten in denen mässig störende Nutzungen zuläs-

sig sind

3. Priorität: Übrige Zonen für öffentliche Bauten

Erbringt der Betreiber den Nachweis, dass aufgrund von funktechnischen Bedingungen ein Standort ausserhalb der zulässigen Zonen erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den übrigen Wohnzonen zulässig. In den Kernzonen sind visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen ausgeschlossen.²

8.12.3

Die Betreiber erbringen den Nachweis, dass in den Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.

8.12.4

Baugesuche für visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten sind bezüglich der Einordnung von einer externen Fachperson zu begutachten.²

9.10.2 Prioritäten

Visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig:²

1. Priorität: Industrie- und Gewerbezonen

2. Priorität: Zentrumszone, Wohnzonen mit Gewerbeerleichte-

rung sowie Wohnzonen und Zonen für öffentliche Bauten in denen mässig störende Nutzungen zuläs-

sig sind

3. Priorität: Übrige Zonen für öffentliche Bauten

Erbringt der Betreiber den Nachweis, dass aufgrund von funktechnischen Bedingungen ein Standort ausserhalb der zulässigen Zonen erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den übrigen Wohnzonen zulässig. In den Kernzonen sind visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen ausgeschlossen.²

9.10.3 Nachweis

Die Betreiber erbringen den Nachweis, dass in den Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.

9.10.4 Einordnung

Baugesuche für visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten sind bezüglich der Einordnung von einer externen Fachperson zu begutachten.²

9.11 Dachaufbauten

Dachaufbauten dürfen das folgende Mass der betreffenden Fassa denabschnitte nicht überschreiten:

- a) 1/3 bei Gebäuden mit einem Attikageschoss
- b) 1/2 bei Gebäuden mit einem Schrägdach

Bei Schrägdächer dürfen Dachaufbauten neu länger sein (bisher 1/3, neu 1/2 des Fassadenabschnitts). Attikageschosse dürfen gemäss neuem PBG grösser als bisher ausgestaltet werden. Damit Attikageschosse nicht wie Vollgeschosse wirken, dürfen Dachaufbauten weiterhin nicht länger als 1/3 des betreffenden Fassadenabschnitts messen.

9.12 Dachterrassen

Die Dachflächen von Attikageschossen dürfen nicht als Terrassen genutzt werden. Wird bei einem Gebäude mit Flachdach kein Attikageschoss erstellt, darf max. 50 % der Dachfläche als Terrasse genutzt werden.

Die Dachflächen müssen künftig viele Anforderungen erfüllen. Sie müssen für die Retention begrünt sein und auch zur Stromproduktion zur Verfügung stehen. Daher wird die die Nutzung der obersten Dachfläche als Terrasse eingeschränkt.

9 WEITERE FESTLEGUNGEN

10 WEITERE FESTLEGUNGEN

10.1 Hochhäuser

Hochhäuser sind nur in den im Zonenplan bezeichneten Perimetern zulässig. Hochhäuser bedingen einen Gestaltungsplan. Der ortsbauliche Gewinn ist in einer Machbarkeitsstudie nachzuweisen

9.1 Aussichtsschutz

9.1.1

Im Aussichtsschutzbereich Holzacker/Beetli dürfen die Gebäudeund Firsthöhen sowie Bepflanzungen, ausgenommen einzelne hochstämmige Bäume, die Höhenkote von 489 m ü. M. nicht überschreiten

9.1.2

Im Aussichtsschutzbereich Höhenstrasse dürfen die Gebäudeund Firsthöhen sowie Bepflanzungen, ausgenommen einzelne hochstämmige Bäume, die Höhenkote von 485 m ü. M. nicht überschreiten.

10.2 Aussichtsschutz

10.2.1 Holzacker/Beetli

Im Aussichtsschutzbereich Holzacker/Beetli dürfen die Gebäude sowie Bepflanzungen, ausgenommen einzelne hochstämmige Bäume, die Höhenkote von 489 m ü. M. nicht überschreiten.

10.2.2 Höhenstrasse

Im Aussichtsschutzbereich Höhenstrasse dürfen die Gebäude sowie Bepflanzungen, ausgenommen einzelne hochstämmige Bäume, die Höhenkote von 485 m ü. M. nicht überschreiten.

9.2 Begrünung

Flachdächer von Hauptgebäuden sind, soweit sie nicht als Terrasse benutzt werden, zu begrünen.

10.3 Begrünung und Siedlungsökologie

10.3.1 Flachdachbegrünung

In allen Zonen ist der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdaches mit mehr als 20 m² Fläche zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind.

10.3.2 Erhalt von Bäumen

Die im Ergänzungsplan eingetragenen Einzelbäume und Baumgruppen sind zu erhalten. Das Fällen ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn an der Erhaltung des Baums kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, insbesondere wenn:

- der Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht hat:
- der Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestandes entfernt werden muss;
- c. der Baum die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist; oder
- der Baum die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.

Wird die Beseitigung von Bäumen bewilligt, kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Beseitigung der Ersatzpflanzung bedarf einer Bewilligung.

10.3.3 Baumförderung

Bei Neubauten oder neubauähnlichen Umbauten ist im Baubewil- Die Beurteilung erfolgt mit dem Baugesuch. ligungsverfahren je 200 m² an die Grünflächenziffer anrechenbare Grünfläche auf dem Grundstück mindestens ein standortgerechter, mittel- bis grosskroniger Baum nachzuweisen. Diese sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bäume gemäss Ziffer 10.3.2 werden angerechnet. Von der Erhaltungs- oder Pflanzpflicht ist abzusehen, wenn die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert wird (§ 76 PGB).

10.3.4 Strassenraumbegrünung

In den Wohnzonen ist der Strassenabstands- oder Baulinienraum quartiertypisch zu bepflanzen und mehrheitlich zu begrünen.

10.3.6 Siedlungsrand

Der Übergang von Bauzonen zu Nichtbauzonen ist mit standortgerechten, vorzugsweise einheimischen Baum- und Straucharten
zu bepflanzen. Gegenüber Nichtbauzonen darf das gewachsene
Terrain innerhalb des jeweiligen Grenzabstandes um höchstens
0.5 m aufgeschüttet oder abgegraben werden. Umfriedungen
müssen in der Regel offen gestaltet sein. Die Materialien sowie die
Farbgebung der Bauten und Anlagen am Siedlungsrand haben
sich in das Landschaftsbild einzuordnen.

10.3.7 Vermeidung von Lichtemissionen

Beleuchtungen sind so zu gestalten, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden.

Regelung gestützt auf Umweltschutzgesetz.

10.4 Den Kleinbauten gleichgestellte Nebengebäude

Für freistehende, angebaute oder vorspringende Garagen, Autounterstände und überdeckte Garagenzufahrten mit mehr als 50 m² Nebennutzfläche, deren Gesamthöhe 4.0 m, bei Schrägdächern 5.0 m, nicht überschreitet, gelten die Bestimmungen für Kleinbauten und Anbauten dieser BZO. Die Fläche von Besonderen Gebäuden (alte PBG-Definition) war nicht eingeschränkt. Neu ist die Fläche von Kleinbauten auf 50 m² beschränkt. Die Regelung erleichtert überdachte Tiefgaragenzufahrten, die grösser als 50 m² sind.

10.5 Baumassentransfer

Der Baumassentransfer ist nur gestattet zwischen Grundstücken derselben Zone, die unmittelbar aneinandergrenzen oder deren kleinster Abstand voneinander höchstens 50.0 m beträgt, und zwar im Ausmass von höchstens einem Zehntel der zulässigen Baumasse des begünstigten Grundstückes.

Die Regelung entspricht der bisherigen Bewilligungspraxis und wird in der BZO transparent gemacht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Inkrafttreten

Diese Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung am 7. Juni 2013 in Kraft.

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung vom 9. Juni 2015 tritt per 11. Dezember 2015 in Kraft.

10.2 Revisionsänderungen

- ¹ Eingefügt infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am 9. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit 11. Dezember 2015.
- ² Ergänzungen infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am 9. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit 11. Dezember 2015.
- ³ Änderung infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am 9. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit 11. Dezember 2015.

Änderung des Zonenplanes, festgesetzt am 25. September 2017 durch die Gemeindeversammlung. Genehmigt durch die Baudirektion am 23. März 2018 (BDV Nr. 1870/17), in Kraft seit 26. Mai 2018.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Inkrafttreten

Diese Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung am 7. Juni 2013 in Kraft.

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung vom xxxx tritt per xxxx in Kraft.

11.2 Revisionsänderungen

- ¹ Eingefügt infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am 9. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit 11. Dezember 2015.
- ² Ergänzungen infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am 9. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit 11. Dezember 2015.
- ³ Änderung infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am 9. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit 11. Dezember 2015.
- ⁴ Änderung des Zonenplanes, festgesetzt am 25. September 2017 durch die Gemeindeversammlung. Genehmigt durch die Baudirektion am 23. März 2018 (BDV Nr. 1870/17), in Kraft seit 26. Mai 2018.
- ⁵ Änderung infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am xxxx durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit xxxx



Kanton Zürich

Teilrevision

ÖFFENTLICHER GESTALTUNGSPLAN ZENTRUM WALLISELLEN

Synoptische Darstellung

Festsetzung durch die Gemeindeversammlung am xxx Namens der Gemeindeversammlung:

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Genehmigung durch die Baudirektion am xxxxxxx Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

SUTER VON KÄNEL WILD

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich +41 44 315 13 90, www.skw.ch

1	GELTUNGSBEREICH	4
2	ZWECK	4
3	BESTANDTEILE	4
4	BEZUG ZUR BZO	5
5	GESAMTÜBERBAUUNGEN	5
	5.1 Erhöhte Baumassenziffern5.2 Erhöhte Gebäudelängen5.3 Erhöhte Fassadenhöhen / Gesamthöhen	5 6 6
6	ÄUSSERE ABMESSUNGEN	7
7	EINGANGSGESCHOSS	7
8	MASSGEBLICHES TERRAIN	8
9	STRASSENABSTAND	8
10	GRUNDSATZ FÜR DIE GESTALTUNG	8
11	ÖFFENTLICHER STRASSENRAUM	9
12	GESTALTUNG VORZONEN	9
13	FUSSGÄNGERVERBINDUNG	9
14	PARKIERUNG	10
15	PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG	10
16	ENERGIE	10
17	INKRAFTTRETEN	10

Öffentlicher Gestaltungsplan Zentrum Wallisellen

Links: Gültige Revision vom 9. Juni 2015	Mitte: Beantragter neuer Gestaltungsplan	Rechts: Kommentare
	rot = Änderungen gegenüber rechtskräftigem GP	
	- /-durchgestrichen = Verschiebung Text oder aufzuhebender Text	

Auftraggeber Stadt Wallisellen

Bearbeitung SUTER • VON KÄNEL • WILD

Michael Camenzind, Laura Wiederkehr

1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich ist im zugehörigen Plan Massstab 1:500 festgehalten.

2 ZWECK

Der öffentliche Gestaltungsplan Zentrum Wallisellen bezweckt:

- den Zentrumsbereich von Wallisellen mit attraktiven Nutzungen zu stärken;
- Zentrumsüberbauungen von hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität zu fördern;
- eine effiziente Erschliessung der Zentrumsbauten und eine hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Aussenraum zu gewährleisten;
- sowie eine energieeffiziente Bauweise zu erreichen.

3 BESTANDTEILE

Der Gestaltungsplan umfasst folgende Bestandteile:

- Situationsplan Massstab 1:500
- Schnittplan zu den Höhen
- Bestimmungen

1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich ist im zugehörigen Plan Massstab 1:500 festgehalten.

2 ZWECK

Der öffentliche Gestaltungsplan Zentrum Wallisellen bezweckt:

- den Zentrumsbereich von Wallisellen mit attraktiven Nutzungen zu stärken;
- Zentrumsüberbauungen von hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität zu fördern;
- eine effiziente Erschliessung der Zentrumsbauten und eine hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Freiraum zu gewährleisten:
- sowie eine energieeffiziente Bauweise zu erreichen.

3 BESTANDTEILE

Der Gestaltungsplan umfasst folgende Bestandteile:

- Situationsplan Massstab 1:500
- Schnittplan zu den Höhen
- Bestimmungen

Gültige Fassung		Neue Fassung Kommentar		
4 BEZUG ZUR ZEN	TRUMSZONE	4 BEZUG ZUR BZ	0	
Soweit dieser Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Zentrumszone.		Soweit dieser Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen BZO.		Präzisierung
5 GESAMTÜBERBA Für Überbauungen, die eine Grun 3'000 m² oder einen ganzen Bauh	dstücksfläche von mindestens	5 GESAMTÜBERE Für Überbauungen, die eine Gru		
3'000 m² oder einen ganzen Baubereich umfassen, gelten die nachfolgenden Erleichterungen: 5.1 Erhöhte Baumassenziffern		3'000 m ² oder einen ganzen Baubereich umfassen, gelten die nachfolgenden Erleichterungen:		
		5.1 Erhöhte Baumasse	nziffern	
Baubereich / Teilbaubereich	Baumassenziffer für Hauptgebäude höchs- tens	Baubereich / Teilbaubereich	Baumassenziffer für Hauptgebäude höchs- tens	
B1, C1	5.0	B1, C1, G1, H1	5.0	
A, D, E	6.0	A, D, E	6.0	
B2, C2, F	7.0	B2, C2, F, G2, H2	7.0	
Nutzungsverlagerungen sind sowohl zwischen Grundstücken als auch zwischen benachbarten Teilbaubereichen zulässig, sofern die jeweilige Baumassenziffer nicht um mehr als 10 % überschrit- ten wird.		Der Baumassentransfer ist sowe auch zwischen benachbarten Te die jeweilige Baumassenziffer ni		Präzisierung

Gültige Fassung **Neue Fassung** Kommentar Erhöhte Gebäudelängen Erhöhte Gebäudelängen 5.2 5.2 ¹ Die Gebäudelänge ist frei. Die Gebäudelänge ist frei. ² Im Interesse von unterschiedlichen Strassenräumen dürfen je-² Im Interesse von unterschiedlichen Strassenräumen dürfen jedoch strassenbegleitende Fassadenabschnitte folgende Höchstdoch strassenbegleitende Fassadenabschnitte folgende Höchstmasse nicht überschreiten: masse nicht überschreiten: Länge der Fassadenab-Länge der Fassadenab-Baubereiche / Teilbaubereiche Baubereiche / Teilbaubereiche schnitte höchstens schnitte höchstens Längs der Rotackerstrasse Längs der Rotackerstrasse 25.0 m 25.0 m Längs der Bahnhofstrasse / Neugut-45.0 m Längs der Bahnhofstrasse / Neugut-45.0 m strasse strasse Für Baubereich F unbeschränkt Für Baubereich F unbeschränkt ³ Zwischen den Gebäuden oder Gebäudeteilen ist parallel zur je-³ Zwischen den Gebäuden oder Gebäudeteilen ist parallel zur jeweiligen Strasse, gemessen auf einer Tiefe von 10.0 m ab Baubeweiligen Strasse, gemessen auf einer Tiefe von 10.0 m ab Baubereichsgrenze, ein Abstand von mindestens 7.0 m einzuhalten. reichsgrenze, ein Abstand von mindestens 7.0 m einzuhalten. 5.3 5.3 Erhöhte Gebäudehöhen/Gesamthöhen Erhöhte Fassadenhöhen/Gesamthöhen Die Gebäudehöhen und Gesamthöhen müssen in den einzelnen Die Fassadenhöhen und Gesamthöhen müssen in den einzelnen IVHB Teilbaubereichen die im zugehörigen Schnittplan Gebäudehöhen Teilbaubereichen die im zugehörigen Schnittplan festgehaltenen festgehaltenen Höhen einhalten. Davon ausgenommen sind ein-Höhen einhalten. Davon ausgenommen sind einzelne, kleinere zelne, kleinere und technisch bedingte Aufbauten (Oblichter u. dgl.). und technisch bedingte Aufbauten (Oblichter u. dgl.).

6 ÄUSSERE ABMESSUNGEN

- ¹ Oberirdische Bauten dürfen nur innerhalb der bezeichneten Baubereiche erstellt werden.
- ² Die Wirkung der Baulinien innerhalb des Geltungsbereiches ist während der Geltungsdauer des Gestaltungsplanes für oberirdische Bauten suspendiert.
- ³ Einzelne Gebäudevorsprünge dürfen die Baubereiche um maximal 2.0 m überschreiten, Erker, Balkone und dergleichen jedoch höchstens auf einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge. Längs Strassen und Wegen haben solche Gebäudevorsprünge gegenüber dem gestalteten Boden einen Vertikal-Abstand von mindestens 4.0 m einzuhalten.
- ⁴ Ein allfälliger Mehrhöhenzuschlag ist nur gegenüber Grundstücken, die ausserhalb des Gestaltungsplanes liegen, einzuhalten (Baubereich D).

7 **EINGANGSGESCHOSS**

- ¹ Längs der Neugut-, Bahnhof- und Schwarzackerstrasse ist die Höhenlage der Eingangsgeschosse so anzusetzen, dass der strassenseitige (Haupt-)Zugang ohne Stufen erfolgen kann.
- 2 Das Eingangsgeschoss muss im Bereich, in dem keine Wohnnutzung zulässig ist, eine Bruttogeschosshöhe von mindestens 4.0 m (OK–OK) aufweisen.

6 ÄUSSERE ABMESSUNGEN

- ¹ Oberirdische Bauten dürfen nur innerhalb der bezeichneten Baubereiche erstellt werden.
- ² Die Wirkung der Baulinien innerhalb des Geltungsbereiches ist während der Geltungsdauer des Gestaltungsplanes für oberirdische Bauten suspendiert.
- ³ Einzelne vorspringende Gebäudeteile dürfen die Baubereiche um maximal 2.0 m überschreiten, Erker, Balkone und dergleichen jedoch höchstens auf einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge. Längs Strassen und Wegen haben solche Gebäudevorsprünge gegenüber dem gestalteten Boden einen Vertikal-Abstand von mindestens 4.0 m einzuhalten.
- ⁴ Ein allfälliger Mehrhöhenzuschlag ist nur gegenüber Grundstücken, die ausserhalb des Gestaltungsplanes liegen, einzuhalten (Baubereiche A, B und D).

7 EINGANGSGESCHOSS

- ¹ Längs der Neugut-, Bahnhof- und Schwarzackerstrasse ist die Höhenlage der Eingangsgeschosse so anzusetzen, dass der strassenseitige (Haupt-)Zugang ohne Stufen erfolgen kann.
- ² Das Eingangsgeschoss muss im Bereich, in dem keine Wohnnutzung zulässig ist, eine Bruttogeschosshöhe von mindestens 4.0 m (OK–OK) aufweisen.

IVHR

Anpassung aufgrund Erweiterung der Zentrumszone

GEWACHSENER BODEN 8

Der gewachsene Boden ist im zugehörigen Schnittplan durch Höhenkurven verbindlich festgelegt.

8 **MASSGEBLICHES TERRAIN**

Das massgebliche Terrain ist im zugehörigen Situationsplan durch | *IVHB* Höhenkurven verbindlich festgelegt.

9 **STRASSENABSTAND**

Der oberirdische Strassenabstand ergibt sich aus den bezeichneten Baubereichen.

STRASSENABSTAND 9

Der oberirdische Strassenabstand ergibt sich aus den bezeichneten Baubereichen.

GRUNDSATZ FÜR DIE GESTALTUNG 10

Bauten, Anlagen, Umschwung sowie der öffentliche Strassenraum sind für sich und im Zusammenhang mit der baulichen Umgebung so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.

GRUNDSATZ FÜR DIE GESTALTUNG 10

Bauten, Anlagen, Umschwung sowie der öffentliche Strassenraum sind für sich und im Zusammenhang mit der baulichen Umgebung so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.

ÖFFENTLICHER STRASSENRAUM 11

¹ Mit der Neugestaltung des öffentlichen Strassenraums soll eine hohe Aufenthaltsqualität für Fussgänger erreicht werden. Bestandteil des öffentlichen Strassenraums ist auch die Gestaltung der Fassaden von Eingangsgeschossen.

- ² Längs der Bahnhofstrasse sollen die Haupteingänge auf diese Strasse orientiert sein, die öffentlich zugängliche Strassenfläche muss bis zur jeweiligen Fassade reichen und in diesem Bereich sind keine privaten, oberirdischen Parkplätze zulässig.
- ³ Längs der Rotackerstrasse muss mindestens die Hälfte des Vorgartenbereichs gärtnerisch gestaltet sein und darf nicht als Parkplatz genutzt werden.

STRASSENRAUMBEPFLANZUNG 12

Entlang der Neugutstrasse und der Bahnhofstrasse sind ausschliesslich Hochstammbäume zu pflanzen.

FUSSGÄNGERVERBINDUNG 13

Zwischen den im Plan bezeichneten Richtungspunkten ist im Zuge Zwischen den im Plan bezeichneten Richtungspunkten ist im Zuge der Realisierung von Hochbauten eine mindestens 2.0 m breite, öffentlich benutzbare Fussgängerverbindung zu erstellen.

ÖFFENTLICHER STRASSENRAUM 11

- ¹ Mit der Neugestaltung des öffentlichen Strassenraums soll eine hohe Aufenthaltsqualität für Fussgänger erreicht werden. Bestandteil des öffentlichen Strassenraums ist auch die Gestaltung der Fassaden von Eingangsgeschossen.
- ² Längs der Bahnhofstrasse sollen die Haupteingänge auf diese Strasse orientiert sein, der öffentlich zugängliche Strassenraum muss bis zur jeweiligen Fassade reichen und in diesem Bereich sind keine privaten, oberirdischen Parkplätze zulässig.
- ³ Längs der Rotackerstrasse muss mindestens die Hälfte des Vorgartenbereichs gärtnerisch gestaltet sein und darf nicht als Parkplatz genutzt werden.

GESTALTUNG VORZONEN 12

Die den Strassen, Plätzen und Wegen zugewandten Umgebungsflächen sind klimatisch wirksam zu materialisieren und zu bepflanzen.

Präzisierung

FUSSGÄNGERVERBINDUNG 13

der Realisierung von Hochbauten eine mindestens 2.0 m breite, öffentlich benutzbare Fussgängerverbindung zu erstellen.

14 PARKIERUNG

- ¹ Oberirdische Parkplätze sind nur für Besucher und Kunden zulässig.
- ² Die übrigen Parkplätze sind in Tiefgaragen zweckmässig zusammenzufassen. Es sind verkehrstechnisch einwandfreie Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen vorzusehen.

15 PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG

Parkplätze für Besucher und Kunden sind, im Hinblick auf eine Verkehrsumlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel, zu bewirtschaften.

16 ENERGIE

Der Heizenergiebedarf darf höchstens 90 % des jeweils maximal zulässigen Energiebedarfs für Heizung betragen.

17 INKRAFTTRETEN

Die Teilrevision öffentlicher Gestaltungsplan "Zentrum Wallisellen" vom 9. Juni 2015 tritt per 11. Dezember 2015 in Kraft.

14 PARKIERUNG

- ¹ Oberirdische Parkplätze sind nur für Besucher und Kunden zulässig.
- ² Die übrigen Parkplätze sind in Tiefgaragen zweckmässig zusammenzufassen. Es sind verkehrstechnisch einwandfreie Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen vorzusehen.

15 PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG

Parkplätze für Besucher und Kunden sind, im Hinblick auf eine Verkehrsumlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel, zu bewirtschaften.

16 ENERGIE

Im Baubewilligungsverfahren ist eine nachhaltige Energienutzung nachzuweisen und sicherzustellen.

17 INKRAFTTRETEN

Die Teilrevision öffentlicher Gestaltungsplan "Zentrum Wallisellen" wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der rechtskräftigen Genehmigung durch die Baudirektion verbindlich. Der Stadtrat Wallisellen publiziert das Datum der Inkraftsetzung.